

Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung des TV 1888 Schlierbach e. V. (im Folgenden „Verein“) verabschiedete am 20.11.2020 die folgende Beitragsordnung:

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen pro Kalenderjahr zu entrichtenden Beitrag.
2. Hierbei unterscheidet der Verein die folgenden Beitragsarten:

	<i>Beitragsart</i>	<i>Jahresbeitrag</i>
a)	Einzelbeitrag (ab dem Jahr, in das der 26. Geburtstag fällt)	100 Euro
b)	Ermäßigter Einzelbeitrag (bis zum dem Jahr, in das der 26. Geburtstag fällt, oder noch in Ausbildung/im Studium befindlich)	80 Euro
c)	Familienbeitrag (ab drei Familienmitgliedern im gleichen Haushalt, z. B. 2 Erw. + mind. 1 Kind oder 3 Kinder, jeweils bis zu dem Jahr, in das der 26. Geburtstag fällt)	180 Euro
d)	Ermäßigter Familienbeitrag (alleinerziehend und 1 Kind bis max. zu dem Jahr, in das der 26. Geburtstag fällt)	130 Euro
e)	Semesterbeitrag (z. B. für Studenten oder Gastwissenschaftler auf Antrag gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung)	45 Euro
f)	Passive Mitgliedschaft	40 Euro
g)	Härtefälle In besonderen Fällen kann die Beitragszahlung auf Antrag und gegen Vorlage entsprechender Nachweise über den „Heidelberg-Pass“ abgewickelt werden.	HD Pass

3. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
4. Die Beiträge werden jeweils im Laufe des 1. Quartals eingezogen. Die Mitglieder erteilen dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat. Bei Nichterteilung eines solchen Mandates erhebt der Verein zusätzlich zum Beitrag eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 €.
5. Bei einem Beitritt nach dem 30.06. fallen für das Aufnahmejahr nur 50 % des Jahresbeitrages an.
6. Die Kündigung kann zum 31.12. eines Jahres erfolgen und muss spätestens am 30.11. schriftlich beim Verein eingegangen sein.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

8. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, per Vorstandsbeschluss auch Funktionsträger wie z. B. einzelne Vorstandsmitglieder oder Übungsleiter von der Beitragszahlung zu befreien.
9. Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
10. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.